Randnotizen zum neuen Aktienrecht

AUSGEWÄHLTE NEUERUNGEN Das revidierte Aktienrecht bringt zahlreiche kleinere und grössere Neuerungen und Anpassungen für Gesellschaften und ihre Verwaltungsräte. Eine Auswahl für die Verwaltungsratspraxis ab 1. Januar 2023.

AUTORIN STEFANIE MEIER-GUBSER, ADVOKATUR56 AG

Einige Neuerungen gelten automatisch, andere bedürfen entsprechender Regelungen oder Anpassungen der Statuten.

AKTIENKAPITAL IN FREMDWÄHRUNG

Das Aktienkapital kann in Euro, US-Dollar, Britischen Pfund oder Yen geführt werden, sofern die ausländische Währung für die Geschäftstätigkeit wesentlich ist (Art. 621 nOR). Der Währungswechsel ist nur auf den Beginn des Geschäftsjahrs hin möglich und bedingt einen entsprechenden GV-Beschluss und die Anpassung der Statuten durch den Verwaltungsrat.

AKTIENNENNWERT GRÖSSER NULL

Der Nennwert der Aktie muss neu nur noch grösser Null sein (Art. 622 Abs. 4 nOR). Die nennwertlose Aktie gibt es folglich auch im neuen Aktienrecht nicht.

KAPITALBAND

Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital während fünf Jahren innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) zu verändern (Art. 653s nOR). Die Statuten legen die Dauer der Ermächtigung und die Bandbreite (maximal +/- 50 %) fest. Die Ermächtigung zur Herabsetzung ist nicht möglich, wenn die Gesellschaft auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat.

ZWISCHENDIVIDENDEN

Zwischendividenden sind gestützt auf einen durch die Revisionsstelle geprüften Zwischenabschluss zulässig (Art. 675a nOR). Keine Prüfung des Zwischenabschlusses ist erforderlich, wenn die Gesellschaft auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat, oder wenn sämtliche Aktionäre der Zwischendividende zustimmen und keine Gläubigerforderungen gefährdet werden.

ELEKTRONISCHER GESCHÄFTS- UND REVISIONSBERICHT

Geschäftsbericht und Revisionsbericht können neu ausschliesslich elektronisch zugänglich gemacht werden (Art. 699a nOR). Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär deren rechtzeitige physische Zustellung verlangen.

AUSLÄNDISCHE GV

Die Generalversammlung kann neu im Ausland durchgeführt werden, sofern eine entsprechende statutarische Grundlage besteht (Art. 701b nOR). Für die ausländische Generalversammlung muss ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet werden, es sei denn, in privaten Aktiengesellschaften seien alle Aktionäre mit dem Verzicht auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter einverstanden.

VIRTUELLE GV

Die Generalversammlung kann ausschliesslich mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, sofern die Statuten dies vorsehen (Art. 701d nOR). Der Verwaltungsrat muss diesfalls einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen, es sei denn, in privaten Aktiengesellschaften sähen die Statuten den Verzicht vor. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel und stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen sowie das Abstimmungsresultat nicht verfälscht werden kann. Bei technischen Problemen muss die Generalversammlung wiederholt werden.

ABSCHAFFUNG DES VR-SEKRETÄRS

Der Verwaltungsrat ist nicht mehr verpflichtet, einen Sekretär zu bezeichnen. Die GV- und VR-Protokolle müssen vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden (Art. 702 und 713 nOR)

DELEGATION DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements immer ganz oder teilweise delegieren, wenn die Statuten nichts anderes vorsehen (Art. 716b nOR).

INTERESSENKONFLIKTE

VR- und GL-Mitglieder sind verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über Interessenkonflikte zu informieren (Art. 717a nOR). Der Verwaltungsrat ergreift die zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen nötigen Massnahmen.

ÜBERWACHUNG DER LIQUIDITÄT

Der Verwaltungsrat muss die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft überwachen (Art. 725 nOR). Bei drohender Zahlungsunfähigkeit muss er Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ergreifen und nötigenfalls weitere Massnahmen zur Sanierung treffen oder der Generalversammlung beantragen.

DIE AUTORIN

Stefanie Meier-Gubser, lic. iur., Rechtsanwältin, CAS Arbeitsrecht Uni ZH, Partner
advokatur56 ag,
Schwarztorstrasse 56,
Postfach 530,
3000 Bern 14
+41 31 387 37 87
meier-gubser@advokatur56.ch
www.advokatur56.ch